

## § 8

Die Organisation, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung

- a) von jeder direkten Steuer; die Organisation wird jedoch nicht die Befreiung von Steuern verlangen, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen;
- b) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der von der Organisation zu ihrem Dienstgebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die auf Grund dieser Befreiung eingeführten Gegenstände dürfen jedoch in dem Staat, in den sie eingeführt worden sind, nicht verkauft werden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung dieses Staates zugestimmt hat;
- c) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

## § 9

Die Organisation beansprucht grundsätzlich keine Befreiung von Verbrauchsteuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind; tätigt sie jedoch für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind, so treffen die Vertragsstaaten dieser Konvention in jedem Fall, in dem dies möglich ist, geeignete Verwaltungsmaßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrags dieser Steuern und Abgaben.

## Artikel IV

## Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

## § 10

Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaates dieser Konvention, soweit dies mit den diesen Staat bindenden internationalen Konventionen, Regelungen und Abmachungen vereinbart ist, für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung eine nicht weniger günstige Behandlung, als die Regierung dieses Staates jeder anderen Regierung einschließlich deren diplomatischer Vertretung gewährt; dies bezieht sich auf Prioritäten, auf Gebühren für Postsendungen und Fernmeldedienste und auf Pressegebühren für Mitteilungen an Presse und Rundfunk.

## § 11

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen der Organisation unterliegen nicht der Zensur.

Die Organisation hat das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Schreiben und sonstige amtliche Mitteilungen durch Kuriere oder mit versiegeltem Kuriergepäck zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten die gleichen Privilegien und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

Dieser Paragraph schließt keineswegs aus, daß geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, die ein Vertragsstaat dieser Konvention und die Organisation in gegenseitigem Einvernehmen festlegen.

## Artikel V

## Vertreter der Mitglieder

## § 12

Den Vertretern der Mitglieder auf den von der Organisation einberufenen Tagungen stehen bei der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben und auf der Reise zum und vom Tagungsort folgende Privilegien und Immunitäten zu:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft, von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und von jeder Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- b) die Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- c) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und sonstige Schriftstücke durch Kurier oder mit versiegeltem Kuriergepäck zu empfangen;
- d) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von allen Verpflichtungen zur öffentlichen Dienstleistung in dem Staat, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen;
- e) die gleichen Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenbeschränkungen wie ausländischen Regierungsvertretern auf Dienstreisen;
- f) die gleichen Immunitäten und Erleichterungen hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks wie den in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern diplomatischer Vertretungen.

## § 13

Um den Vertretern der Mitglieder der Organisation auf den von dieser einberufenen Tagungen volle Redefreiheit und völlige Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten, wird ihnen auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Immunität von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen gewährt.

## § 14

Ist die Höhe einer Steuer von dem Aufenthalt abhängig, so gilt die Zeit, während der die Vertreter der Mitglieder der Organisation sich auf einer von dieser einberufenen Tagung zur Ausübung ihres Amtes in einem Mitgliedstaat befinden, nicht als Aufenthaltszeit.

## § 15

Diese Privilegien und Immunitäten werden den Vertretern der Mitglieder nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um zu gewährleisten, daß sie ihre Tätigkeit im Rahmen der Organisation in völliger Unabhängigkeit ausüben können. Daher hat ein Mitglied nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität seines Vertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach seiner Auffassung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.

## § 16

Die §§ 12, 13 und 14 können nicht gegenüber den Behörden des Staates geltend gemacht werden, dem die betreffende Person angehört oder den sie vertritt oder vertreten hat.

## Artikel VI

## Beamte

## § 17

Die Organisation teilt den Regierungen aller Vertragsstaaten dieser Konvention in regelmäßigen Abständen die Namen